

schönes Ansuchen, eine Remuneration von 1 Thlr. 8 gr. — erhalten, und es hat die Obrigkeit dergleichen Gesuche sogleich, in dem über einen solchen Vorfall vorschristmäßig zu erlassenden Berichte, zur Kenntniß der vorgesetzten Regierung zu bringen.

§. 9.

In allen dergleichen Rettungs- und Auffindungs-Prämien betreffenden Angelegenheiten ist von den Behörden kosten- und stempelfrei zu expediren, auch den etwa abzuhörenden Zeugen einige Entschädigung für den gemachten Weg oder gehabte Versäumniß nicht zu verabreichen.

Darnach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13^{ten} Juli 1796. und des Mandats vom 9^{ten} März 1818., bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 18^{ten} Mai 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostig und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 21sten Mai 1831.